

Prüfungsordnung

**für die Durchführung der
Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
"Zahnmedizinische Fachangestellte" /
"Zahnmedizinischer Fachangestellter"
der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
vom 18. Oktober 2023**

Inhalt

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 mündliche Ergänzungsprüfung
- § 17 Prüfungsaufgaben
- § 18 Nichtöffentlichkeit
- § 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 20 Ausweispflicht und Belehrung
- § 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 23 Bewertung
- § 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt Regelungen für Umschulungsprüfungen

- § 28 Prüfungsausschüsse
- § 29 Prüfungstermine für Umschulungsprüfungen
- § 30 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 31 Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfungen
- § 33 Gegenstand der Umschulungsprüfungen
- § 34 Gliederung, Inhalt und Dauer der Umschulungsprüfung
- § 35 Umschulungsprüfungszeugnis
- § 36 Anwendung der übrigen Vorschriften

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 37 Rechtsmittel
- § 38 Prüfungsunterlagen
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. Oktober 2023 erlässt die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gem. § 47 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S 920) in der derzeit gültigen Fassung diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte" (§ 6 Ausbildungsverordnung vom 25. März 2022, BGBl. I S. 487):

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfwesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 2 und 7 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und -nehmerinnen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 BBiG).

- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden. Abs. 3-7 gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 40 Abs. 6 BBiG), deren Höhe von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (2) Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn
 1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen

dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Ausbildende und Ausbilder/Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (6) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Beide sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Sind beide gemeinsam verhindert, wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung ein Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes

Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

II. Abschnitt Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan rechtzeitig bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

- (1) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen von dem/der Auszubildenden und dem/der Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt hat und

3. wessen Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche/r Vertreter/innen zu vertreten haben.

(2) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungsdauer (§ 43 Abs. 1 BBiG) zurückgelegt hat und dessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet. Spätestes Ausbildungsende für die Zulassung zur Sommerprüfung ist der 30. September, für die Winterprüfung der 31. März,

2. wer einen von dem/der Ausbildenden und dem/der Auszubildenden unterschriebenen Ausbildungsnachweis und ein - ebenso von beiden Vorgenannten - unterschriebenes Röntgentestatheft als dessen Bestandteil ordnungsgemäß geführt hat und

3. wessen Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche/r Vertreter/innen zu vertreten haben und

4. wer am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat

5. wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten entspricht, was voraussetzt, dass der Bildungsgang

1. nach dem Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und

3. durch Lernortkooperationen einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der/die Bewerber/in die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmten Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Unterrichtung des/der Auszubildenden zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 Abs. 2, Abs. 3 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Der Anmeldung zum ersten Teil der Prüfung sind beizufügen:
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1
 - Angaben zur Person

- der ordnungsgemäß geführte und von dem/der Ausbildenden bzw. Ausbilder/in sowie dem/der Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
- zusätzlich in den Fällen des § 8 Abs. 3 Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtung mit Nachweis der fachpraktischen Ausbildung

2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3

- Angaben zur Person sowie ein tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweis (inhaltlich, zeitlich) oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Form
- letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie)

(4) Der Anmeldung zum zweiten Teil der Prüfung sind beizufügen:

1. in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1

- Angaben zur Person
- die Bescheinigung über die Teilnahme am ersten Teil der Prüfung, sofern diese nicht bei der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt absolviert wurde
- der ordnungsgemäß geführte und von dem/der Ausbildenden bzw. Ausbilder/in sowie dem/der Auszubildenden unterschriebene Ausbildungsnachweis und das - ebenso von beiden Vorgenannten - unterschriebene Röntgentestatheft als dessen Bestandteil
- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung
- zusätzlich in den Fällen des § 8 Abs. 3 Abschlusszeugnis der berufsbildenden Schule oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtung mit Nachweis der fachpraktischen Ausbildung
- zusätzlich in den Fällen des § 9 Abs. 1 eine Bescheinigung des Ausbildenden über mindestens gute Leistungen in der praktischen Ausbildung und Nachweis eines Notendurchschnitts von max. 1,8 in den bereits erteilten Lernfeldern durch Vorlage aller Berufsschulzeugnisse, wobei die Note 3 max. 2x erteilt sein darf.

(5) 2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3

- Angaben zur Person sowie ein tabellarischer Lebenslauf
- Tätigkeitsnachweis (inhaltlich, zeitlich) oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeiten

- gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Form
 - letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule (Kopie)
- (6) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung ohne die in den Absätzen 3 und 4 geforderten Unterlagen; gegebenenfalls mit zusätzlicher Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüflinge werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 21 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen. Über Art und Umfang von Erleichterungen und Hilfen entscheidet die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

§ 13 Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Diese ist in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 und des § 9 Abs. 1 von Auszubildenden und in dem Fall des § 9 Abs. 2 von Prüfungsbewerbern bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

III. Abschnitt Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG). Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Lernfelder gemäß dem Rahmenlehrplan der Berufsschule für Zahnmedizinische Fachangestellte.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2. Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden. Teil 2 findet am Ende der Berufsausbildung statt. Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung findet in den Prüfungsbereichen „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten“ und „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ statt. Die Prüfungsinhalte und -anforderungen an den Prüfling definieren §§ 9 und 10 ZahnmedAusbV. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein und schriftlich bearbeitet werden. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfungsbereich 60 Minuten.

- (4) Teil 2 der Abschlussprüfung findet in den Prüfungsbereichen „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“, „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ statt. Die Prüfungsinhalte und -anforderungen an den Prüfling definieren §§ 13, 14 und 15 ZahnmedAusbV.

Die Aufgaben der beiden letztgenannten Prüfungsbereiche müssen praxisbezogen sein und schriftlich bearbeitet werden. Die Prüfungszeit beträgt im zweitgenannten Prüfungsbereich 120 Minuten; im drittgenannten 60 Minuten. Im erstgenannten Prüfungsbereich hat der Prüfling eine praktische Arbeitsaufgabe durchzuführen und mit praxisüblichen Unterlagen/Arbeitsmitteln zu dokumentieren. Nach der Durchführung wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch über die Arbeitsaufgabe geführt. Der Prüfling erhält zunächst eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten. Die Prüfungszeit für die Durchführung der praktischen Arbeitsaufgabe beträgt 30 Minuten. Das anschließende auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.

§ 16

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
1. wenn er nur für einen der folgenden Prüfungsbereiche aus Teil 2 Abschlussprüfung gestellt worden ist:
 - a) „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ oder
 - b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“ und
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und
 3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 17

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben und Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und Lehrer/innen an. Die Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sind von den Prüfungsausschüssen zu übernehmen.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmenden dem widerspricht.
- (3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten; § 6 gilt sinngemäß.
- (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsicht über ihre Person unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.
- (2) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen sowie von Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling kann die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fortsetzen.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann oder missachtet er Sicherheitsvorschriften, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden, die den Sachverhalt zu protokollieren hat. Über die Folgen für den Prüfling entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling anzuhören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt der Prüfling an der weiteren Prüfung nicht teil, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (= 0 Punkte).
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der gegebenenfalls anzuerkennenden Prüfungsbereiche entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

IV. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
 - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100 bis 92 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 1 "sehr gut";
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92 bis 81 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 2 "gut";
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung unter 81 bis 67 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 3 "befriedigend";

- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67 bis 50 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 4 "ausreichend";
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, unter 50 bis 30 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 5 "mangelhaft";
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, unter 30 bis 0 Prozent der zu erreichenden Punktzahl = Note 6 "ungenügend"

Eine dritte Dezimalstelle bleibt bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen als auch bei der Ermittlung und Feststellung von Zwischen- und Gesamtergebnissen unberücksichtigt.

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.

Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 wie folgt abzurunden:

1,00 – 1,49	=	Note 1
1,50 – 2,49	=	Note 2
2,50 – 3,49	=	Note 3
3,50 – 4,49	=	Note 4
4,50 – 5,49	=	Note 5
5,50 – 6,00	=	Note 6

- (2) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn der Aufgabenausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

§ 24

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen/-bereiche und das Gesamtergebnis sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung fest.

- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten mit 25 Prozent,
 2. Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten mit 10 Prozent,
 3. Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen mit 30 Prozent,
 4. Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen mit 25 Prozent sowie
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.
- (3) Die, vorbehaltlich der Feststellung durch den Prüfungsausschuss, ermittelten Ergebnisse der Prüfungsbereiche im Teil 1 der Abschlussprüfung werden dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
Die, vorbehaltlich der Feststellung durch den Prüfungsausschuss, ermittelten Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsbereichen des Teils 2 werden dem Prüfling mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse fertigt der Prüfungsausschuss eine Niederschrift. Sie ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle zeitnah vorzulegen.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung.

§ 25 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ein Zeugnis.
Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung ihrer Auszubildenden übermittelt.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/ „Zahnmedizinische Fachangestellte“,
- die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis jeweils mit Punkten und Noten,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.

(3) Soweit vom Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss erfolgreich geführt wurde, wird ihm durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt der Kenntnissnachweis gem. der Strahlenschutzverordnung ausgehändigt.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt einen schriftlichen Bescheid, in dem angegeben ist, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 27 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholungsprüfung nicht wiederholt werden müssen.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung sind nicht eigenständig wiederholbar.
- (3) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsbereich/en mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist/sind diese/r nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom

Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Abschlussprüfung an, zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei Anmeldung zur nächstmöglichen zweiten Wiederholungsprüfung beginnt die Frist nicht erneut, sondern läuft weiter.

VI. Abschnitt Regelungen für Umschulungsprüfungen

§ 28 Prüfungsausschüsse

Die Umschulungsprüfungen werden von den gemäß § 1 errichteten Prüfungsausschüssen abgenommen.

§ 29 Prüfungstermine für Umschulungsprüfungen

Die Umschulungsprüfungen finden zu denselben Terminen statt, die gemäß § 7 festgesetzt werden.

§ 30 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zur Abschlussbezeichnung "Zahnmedizinischer Fachangestellter" oder "Zahnmedizinische Fachangestellte".

§ 31 Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Umschulungsprüfung (Teil 1 und Teil 2) hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bestimmten Anmeldefristen und -formularen zu erfolgen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

Umzuschulende mit betrieblicher Umschulung:

1. Nachweis über die betriebliche Umschulung
2. Kopie des letzten Zeugnisses der beruflichen Schule
3. Bescheinigung über die zurückgelegten betrieblichen oder theoretischen und fachpraktischen Umschulungszeiten, die Angaben über Fehlzeiten einschließen,

Umzuschulende aus Umschulungseinrichtungen

1. Nachweis über die theoretische Unterrichtung und das Praktikum.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung

(1) Zur Umschulung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, die nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Zahnärztekammer Sachsen Anhalt schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.

(2) Über die Zulassung zu Teil 1 und Teil 2 der Umschulungsprüfung ist gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umzuschulende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an Teil 1 der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 33

Gegenstand der Umschulungsprüfung

Durch die Umschulungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Umschulungsprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Prüfung muss den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die ZahnmedAusbV ist zugrunde zu legen.

§ 34

Gliederung, Inhalt und Dauer der Umschulungsprüfung

Die Umschulungsprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 (ZahnmedAusbV) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Im Übrigen gilt § 15.

§ 35

Umschulungsprüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Umschulungsprüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt ein Zeugnis.
- (2) Das Umschulungsprüfungszeugnis enthält:
 - die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach §§ 58-63 BBiG"
 - die Personalien des Prüflings
 - den Ausbildungsberuf "Zahnmedizinischer Fachangestellter"/ "Zahnmedizinische Fachangestellte"
 - die Ergebnisse der Prüfungsbereiche und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis jeweils mit Punkten und Noten
 - das Datum des Bestehens der Umschulungsprüfung
 - die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des/der Beauftragten der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit Siegel.
- (3) Soweit vom Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss erfolgreich geführt wurde, wird ihm durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt der Kenntnisnachweis gem. der Strahlenschutzverordnung ausgehändigt.

§ 36

Anwendung der übrigen Vorschriften

Im Übrigen gelten für die Umschulungsprüfung die Vorschriften für die Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 38 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 39 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der ZahnmedAusbV vom 16. März 2022 bereits bestanden haben, sind die entsprechenden Vorschriften der bisherigen Ausbildungsverordnung vom 04.07.2001 und der bisherigen Prüfungsordnung vom 06.09.2006 anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien haben die Anwendung der neuen Ausbildungsverordnung vereinbart.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt in Kraft. Mit Ausnahme der Anwendung auf Fälle nach § 39 tritt gleichzeitig die Prüfungsordnung vom 06. September 2006 außer Kraft.